



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz – GesDigG 2022

Im Gesellschaftsrecht wird demnächst eine Umsetzung der Richtlinie 2019/1151 betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungs-Richtlinie) in Kraft treten, die in der Praxis sehr begrüßenswert erscheint. Mit dieser Digitalisierungs-Richtlinie sollen vor allem zahlreiche Gebühren und Kosten von Firmenbucheingaben entfallen und Erleichterungen für die Gesellschafter bestimmt werden. Das Inkrafttreten ist für den 1. Oktober 2022 geplant.

Hauptpunkte sind:

- Entfall der Eintragungsgebühr für die Einreichung des Jahresabschlusses
- Entfall der Gebühr für Eintragungen betreffend der Geschäftsführer
- Entfall der Gebühr für Eintragungen betreffend der Gesellschafter

Zentrales Anliegen der Digitalisierungs-Richtlinie ist es, die Gründung von (Kapital-) Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten sowie die Einreichung von Urkunden zum Firmenbuch vollständig online zu ermöglichen.

Den Vorgaben der Richtlinie betreffend die Online-Zahlung von Gesellschaftskapital und den zehntägigen Zeitraum für den Abschluss der Gründung soll durch eine Änderung des GmbH-Gesetzes bzw. des Firmenbuchgesetzes entsprochen werden.

Nach einer Vorgabe der Richtlinie (Offenlegung im Register) haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, zusätzlich eine Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder über eine zentrale elektronische Plattform zu verlangen. Es wird im derzeitigen Regierungsentwurf daher vorgeschlagen, von diesem Wahlrecht in der Form Gebrauch zu machen und zusätzlich zur Firmenbucheintragung wie bisher eine Veröffentlichung in der Ediktsdatei und im Amtsblatt zur »Wiener Zeitung« zu bestimmen.

Die im Zusammenhang mit der Online-Gründung beschriebenen Möglichkeiten stehen auch inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften zur Verfügung.

Bereits jetzt stehen aber verschiedene Möglichkeiten zur digitalen Gründung einer Kapitalgesellschaft zur Verfügung, die mit der

Richtlinie weiterhin erleichtert werden. So kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ gegründet werden.

Bei dieser Online-Gründung kann der Abschluss des Gesellschaftsvertrags als Notariatsakt ohne gleichzeitige Anwesenheit der Gründer und des Notars erfolgen; beide können stattdessen über eine „optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit“ – also über eine Videokonferenz mit besonderen Anforderungen an die eingesetzte Hard- und Software – kommunizieren.

Da auch alle anderen notwendigen Schritte (z.B. Abgabe der Musterzeichnung des Geschäftsführers, Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch) auf diese Weise vorgenommen werden können und die Übermittlung der Unterlagen an das Firmenbuch ebenfalls elektronisch erfolgt, kann der gesamte Gründungsprozess einer GmbH ausschließlich digital erfolgen.

Bei einer GmbH mit nur einem Gesellschafter (gleichzeitig Geschäftsführer) kann auch eine vereinfachte elektronische Gründung mit einer standardisierten Errichtungserklärung vorgenommen werden. Hier ist die Anwesenheit eines Notars nicht erforderlich, zumal die notwendigen Unterlagen vom Gründer selbst – unter Verwendung seiner Bürgerkarte oder Handysignatur – durch Dateneingabe in einer speziellen Applikation im USP erstellt und elektronisch an das Firmenbuch übermittelt werden können (siehe dazu Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung – VGGV).

Diese beiden – aus Praxissicht besonders begrüßenswerten – Formen der Online-Gründung kommen derzeit nur für die GmbH in Betracht.

Gemäß Art. 13g Abs. 6 der Richtlinie muss es nun auch ermöglicht werden, das bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft erforderliche Gesellschaftskapital online auf ein Konto einer in der Europäischen Union tätigen Bank leisten zu können. Nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage ist hingegen nur eine Zahlung an ein Kreditinstitut im Inland zulässig.